

RS Vwgh 1997/2/26 95/01/0481

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.02.1997

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1991 §2 Abs3;
AsylG 1991 §2 Abs4;
AVG §68 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 95/01/0482

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/11/04 92/01/0889 1

Stammrechtssatz

Wird nach Rechtskraft eines einen Asylantrag abweisenden Bescheides ein neuerlicher Asylantrag auf dieselben, bereits im Verfahren, das dem rechtskräftigen Abweisungsbescheid zugrundelag, geltend gemachten Gründe gestützt, wobei die einzige Sachverhaltsänderung darin besteht, daß der Asylwerber sich mittlerweile vorübergehend in seinem Heimatland aufgehalten hat, ohne daß während dieses zwischenzeitigen Aufenthalts entstandene bzw hervorgekommene neue Fluchtgründe im Sinne des § 2 Abs 4 AsylG 1991 vorgebracht werden, so steht einer meritorischen Behandlung des Asylantrags der in § 2 Abs 3 AsylG 1991 zum Ausdruck kommende Zurückweisungsgrund der entschiedenen Sache (§ 68 Abs 1 AVG) entgegen. Die Behörde ist daher auch nicht zur Durchführung eines weiteren Ermittlungsverfahrens über die konkrete Verfolgungssituation während des zwischenzeitigen Aufenthaltes des Asylwerbers in seinem Heimatland verpflichtet.

Schlagworte

Rechtskraft Besondere Rechtsprobleme Verfahren vor dem VwGH Zurückweisung wegen entschiedener Sache

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995010481.X01

Im RIS seit

03.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at